

**Satzung des Landkreises Südwestpfalz
über den Beirat für die Belange von Menschen mit
Behinderungen vom 25.09.2024**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 49 b LKO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Behinderungen und zur Verwirklichung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird im Landkreis Südwestpfalz ein Beirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2

Aufgabe des Beirates

- (1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Südwestpfalz berühren, gehört werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur).

- tur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche
 - c) Fragen, die dem Beirat vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin/Landrat vorgelegt werden, Stellung zu nehmen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) jeweils 1 Behindertenbeauftragte/r aus jeder der 7 Verbandsgemeinden oder deren Vertreter
 - b) Behindertenbeauftragte/r und stellv. Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Südwestpfalz
 - c) jeweils 1 VertreterIn (bzw. StellvertreterIn) aus jeder Fraktion des Kreistages
 - d) Leitung des Geschäftsbereichs der Abteilung Soziales

- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) 1 VertreterIn des Psychiatriebeirates/Psychiatriekoordinator
 - b) Leitung des Jugendamtes oder VertreterIn
 - c) Leitung des Sozialamtes oder VertreterIn
 - d) 2 VertreterInnen der Träger von integrativen Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen

§ 4 Berufung der Mitglieder, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a und b werden von den jeweiligen Kommunen bestimmt.
- (2) Die VertreterInnen der Dienste und Einrichtungen gem. § 3 Abs. 2 d werden nach Abstimmung zwischen diesen vorgeschlagen und benannt.
- (3) Die VertreterInnen (mit den jeweiligen StellvertreterInnen) der

Fraktionen des Kreistages werden von den Fraktionen vorgeschlagen und durch den Kreistag gewählt.

- (4) Alle Mitglieder werden durch die Landrätin bzw. Landrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in den Beirat berufen.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Leitung des Geschäftsbereiches der Abteilung Soziales den Vorsitz.

§ 6

Sitzungen, Einberufung, Entschädigung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Terminierung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Leitung der Sozialabteilung/Leitung des Geschäftsbereiches der Abteilung Soziales fest. Die Koordination und die Einladung erfolgen zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Sozialabteilung der Kreisverwaltung. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder per Email erfolgen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Beirates die Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung und die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages in sinngemäßer
21. EL (06/05)

Anwendung.

- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen tritt in der Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.